



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

Satzung

des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (BEE) entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2009.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) und versteht sich als Zusammenschluss aus Vereinigungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien in den Verwendungsbereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Mobilität zu betreiben. Hierzu setzt sich der Verein insbesondere für die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien, die Durchsetzung ihrer Chancengleichheit und die Förderung erneuerbarer Energien in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Forschung, Entwicklung und Weiterbildung ein.
- (2) Aufgaben des Vereins sind u.a.
 - a. die Beratung öffentlicher Stellen bei der Fortschreibung der Energiepolitik und anderer relevanter gesetzlicher Rahmenbedingungen im Sinne des Vereinszwecks
 - b. die Entwicklung von Strategien und Modellen zum vermehrten Einsatz erneuerbarer Energien und die Durchsetzung dieser Strategien auf allen politischen Ebenen
 - c. gezielte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks
 - d. die Förderung der Kooperation unter den Vereinigungen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien
 - e. Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den verschiedenen Sparten der erneuerbaren Energien
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein gliedert sich nach den Sparten Bioenergie, Geothermie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie.

- (2) Ordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Verbände werden, die Zweck und Aufgaben des Vereins gemäß §2 anerkennen und unterstützen.
- (3) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen und Firmen werden, die Zweck und Aufgaben gemäß §2 anerkennen und unterstützen und sich mehr als nur einer der fünf Sparten gemäß Abs. 1 zuordnen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Aufnahmeanträge werden schriftlich an den Vorstand gerichtet. Der Vorstand beschließt über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt in den Verein wird mit Zustellung einer Aufnahmeerklärung sowie Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (5) Jedes Mitglied ordnet sich einer Sparte zu. In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand über diese Zuordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Rechtspersönlichkeit bzw. bei Einzelpersonen auch durch den Tod.
 - a. Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres per eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklären
 - b. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand bei schuldhaft grober Verletzung der Vereinsinteressen und nur nach Anhörung des Mitglieds erfolgen. Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die der Organisation angehören, die ausgeschlossen werden soll, sind dabei nicht stimmberechtigt. Ein Grund für den Ausschluss liegt auch vor, wenn sich ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug befindet.
 - c. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss angekündigter Tagessordnungspunkt der Mitgliederversammlung sei. Das Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung seine Berufung zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Berufungsführer ist nicht stimmberechtigt.

§4 Finanzierung

- (1) Zur Deckung der durch die Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Kosten werden von den Mitgliedern Beiträge aufgrund einer Beitragsordnung erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Darüber hinaus bemüht sich der Verein um öffentliche Zuwendungen.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Das Präsidium
 - c. Der Vorstand

- (2) In den Organen des Vereins dürfen die Vertreter einer Sparte in den insbesondere diese Sparte betreffenden Angelegenheiten nicht überstimmt werden; auch nicht bei Abwesenheit.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Ort und Zeit bestimmt das Präsidium. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen, wobei der Absende- und Versammlungstag nicht mitgerechnet werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder oder mindestens fünf Vorstandsmitglieder oder das Präsidium dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied gemäß §3 (2) hat je angefangenen 1.000 EUR Jahresbeitrag eine Stimme. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag, den der beim Versand der Einladung gültige Haushaltsplan vorsieht. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die Stimmenverteilung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit Beiträgen für Vorjahre oder das laufende Jahr im Rückstand ist. In solchen Fällen wird das Mitglied mit Versendung der Einladung auf den Rückstand hingewiesen. Das Ruhen des Stimmrechts endet, wenn die Rückstände bis zum Vortag der Mitgliederversammlung nachweislich ausgeglichen wurden. Mit der Einladung ist das jeweilige Mitglied von seinem Zahlungsrückstand zu verständigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen nach Absatz 4 anwesend ist. Nicht anwesende Vertreter ordentlicher Mitglieder können sich durch Vertreter anderer Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine mit einer Frist von 14 Tagen einberufene zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein Stellvertreter.
- (7) Über die Mitgliederversammlung einschließlich aller Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzustellen ist.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Wahl des Präsidiums und des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren. Die Wahl kann in Blockwahl erfolgen.
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren.
 - c. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung (§30 BGB)
 - e. Beschluss einer Beitragsordnung
 - f. Änderungen der Satzung

- g. Beschluss über Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des folgenden Geschäftsjahres

(9) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst.

§ 7 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und höchstens fünf Stellvertretern und bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Es wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann in Blockwahl erfolgen. Der Präsident und mindestens ein Stellvertreter vertreten den Verband gemeinsam. Im Präsidium soll jede Sparte mit mindestens einem Vertreter berücksichtigt sein. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Das Präsidium bereitet die Vorstandssitzungen vor. Seine Sitzungen sind für weitere Vorstandsmitglieder öffentlich.
- (3) Das Präsidium bereitet die Budgetplanung vor.
- (4) Zu den Sitzungen des Präsidiums soll vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und höchstens elf weiteren Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Im Vorstand soll jede Sparte entsprechend ihres Beitragsaufkommens, jedoch mit mindestens einem Vertreter berücksichtigt sein.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 8 vorbehalten oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dazu zählen insbesondere aber nicht abschließend:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen, insbesondere die hierfür notwendige inhaltliche Arbeit
 - c. Aufnahme der Vereinsmitglieder
- (3) Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, nimmt dieser an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Vorstand kann zu fachspezifischen Fragen oder für spezielle Projekte Ausschüsse einrichten. Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Ausschusses in erforderlicher Zahl. Ausschüssen können Vereinsmitglieder, deren Mitglieder,

Mitglieder des Vorstandes oder sachkundige Dritte angehören. Die Ausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann jedem Ausschuss eine Geschäftsordnung geben. Er entscheidet über Auflösung des Ausschusses oder Ausschluss einzelner Personen von seiner Arbeit.

- (5) Zu den Vorstandssitzungen soll vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Vorstandsmitglieder können untereinander ihr Stimmrecht übertragen. Vorstandsmitglieder können im Falle ihrer Verhinderung einen Vertreter benennen, der nicht Mitglied des Vorstands ist und nur beratend an der Sitzung teilnehmen kann.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Verein kann zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten. Zu deren Leitung kann das Präsidium einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Für den Abschluss entsprechender Verträge ist das Präsidium zuständig.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt nach Weisung des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Befugnisse der Geschäftsführer im Einzelnen geregelt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zur Verwendung für Zwecke des Umweltschutzes an eine gemeinnützige Körperschaft, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Kassenprüfer erstatten Bericht an die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V., gegründet am 14. Dezember 1991, wurde von der Mitgliederversammlung am 04.05.2009 neu gefasst. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg in Kraft.

Dietmar Schütz

- Präsident -